

RS OGH 1958/5/21 2Ob177/58, 2Ob178/58

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1958

Norm

StVO §26 Abs1

Rechtssatz

Ein nicht bevorzugter Straßenbenutzer kann sich dann nicht mit Erfolg darauf berufen, daß ein auf einer Fahrt zu Hilfeleistungen befindliches Fahrzeug der Feuerwehr ohne Abgabe der üblichen Feuerwehrssignale gefahren ist, wenn das Feuerzeug der Feuerwehr eine Ausnahme von den Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen für sich nicht in Anspruch genommen hat. Bei Unterlassen der Abgabe der üblichen Feuerwehrssignale entfällt allerdings auch für den nicht bevorzugten Straßenbenutzer die Pflicht, dem Fahrzeug der Feuerwehr bei seiner Annäherung freie Bahn zu schaffen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 177/58
Entscheidungstext OGH 21.05.1958 2 Ob 177/58
- 2 Ob 178/58
Entscheidungstext OGH 21.05.1958 2 Ob 178/58
Veröff: ZVR 1958/236 S 227

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0075079

Dokumentnummer

JJR_19580521_OGH0002_0020OB00177_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>